

Durch die Genehmigung dieses Planes werden die rechtskräftigen Überbauungspläne Nr. 4 und Nr. 5 mit Genehmigungsdatum vom 22. 10. 1946 im Umfange dieses neuen Baulinienplanes aufgehoben.

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die fertig angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

Baulinien
 Vom Grossen Rat, Regierungsrat oder ASF genehmigten Baulinie
 Aufzulebende Baulinien
 Aufzulebende Strassenlinien
 Zu genehmigende Baulinien
 Zu genehmigende Strassenlinien
 Projektirte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
 Projektirte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
 Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung,
 Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom
 7. Juli 1933)

Sichtzonen
Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen
Sichtzone
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten.
Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von we. 0,60m - 3,00m über Boden frei bleiben.

Ausfahrtsbeschränkungen

- Absolute Anliegerfreiheit
- Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.
- Kurzfristige Übergangslösungen bis zur Anliegerfreiheit
- Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden.
- Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden.
- Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschließung toleriert. Zweckenfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.
- Langfristige Übergangslösungen bis zur Anliegerfreiheit

Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfangs wie auch bei bestehende Bauten werden die Ausführten bis zur Erstellung der entsprechenden Erschließungen toleriert.

2. Zur Orientierung

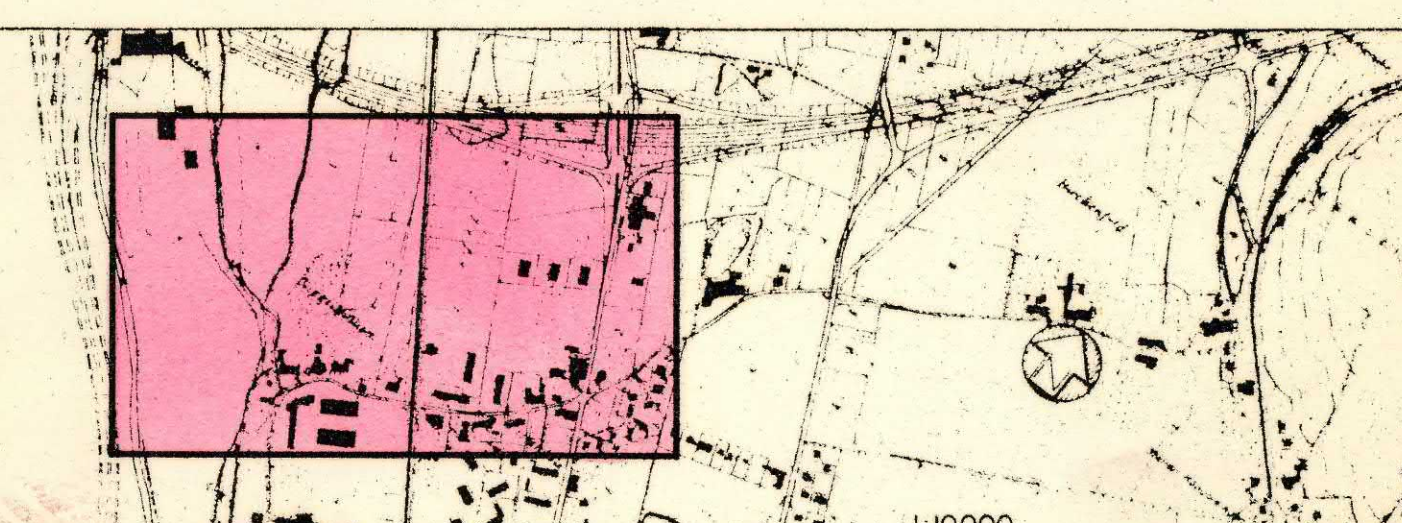
Hochleistungsstrasse	HLS
Hauptverkehrsstrasse	HVS
Sammelstrasse	SS
Erschliessungsstrasse	ES
Bestehende Wege	
Gehweg	
Kidweg	
Straßenfreiheit und Verkehrsteiler	
Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur,	
Parkplatz	
Beplante Flächen, Grünflächen	
Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan	

VP

Kommunaler Überbauungsplan

GEBIET WIRTSHÜSLI – NIGGLISHÄUSER

BAULINIENPLAN 1:500



Verfasser	Datum	Entw.	Gez.	Gepr.	Grösse	Plan Nr.
NZ ING. BÜRO AG SUNHOLZSTRASSE 6 8001 ZÜRICH Tel. 01 46 88 33	25. 6. 1976	Bo	Su	Ma	90/168	
Ersetzt Plan vom: Nr.		Überholt durch: BVO am 11. 8. 1976				

1. Öffentliche Planauflage vom: 16.8.1976 bis: 14.9.1976
2. " " vom: 25.10.1976 bis: 8.11.1976

Beschlossen vom Einwohnerrat am: 17.2.1977

Der Gemeindevorstand

Genehmigungsvermerk

NRB. Nr.: 346 Astrau, den 7. März 1978